

Wahl der Mitglieder der 14. Landschaftsversammlung

Erläuterungen:

1. Zahl der Mitglieder

Der Rat der Stadt Köln wählt 10 (Direkt)-Mitglieder und Ersatzmitglieder (Festsetzung der Anzahl der Mitglieder gemäß Anlage 3).

2. Wahlverfahren

2.1 Allgemeines

Für die Wahl der Landschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des § 7b Landschaftsverbandsordnung als lex specialis. Sowohl die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschriften des § 50 GO NRW, die das Verfahren bei Abstimmungen regeln, finden bei der Wahl der Landschaftsversammlung ausdrücklich keine Anwendung.

Gemäß Ziffer 6.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 18.11.2003 – zuletzt geändert am 16.06.2009 und korrigiert am 25.06.2009 – sind alle Mitglieder der Landschaftsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in **geheimer Abstimmung** zu wählen.

Jedes Ratsmitglied verfügt über zwei Stimmen, nämlich die Erst- und die Zweitstimme.

2.2 Erststimme

Mit der Erststimme wählt das Ratsmitglied im so genannten Listenverfahren nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer die Mitglieder der Landschaftsversammlung und zugleich ihre Nachfolger (Ersatzmitglieder). Dazu werden die Stimmen für einen Wahlvorschlag durch die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen dividiert und mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze für die Landschaftsversammlung multipliziert. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

2.3 Zweitstimme

Das Ratsmitglied wählt mit seiner Zweitstimme die Reserveliste, die von der „Landes“-Partei bzw. der „Landes“-Wählergruppe aufgestellt wird. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass eine Änderung der

Reihenfolge der einzelnen Listenbewerber durch Absprache nur einer Vertretungskörperschaft nicht zu erreichen ist.

Das Ratsmitglied hat jedoch die Möglichkeit, sich entweder für die unveränderte (Reihenfolge) Liste zu entscheiden oder bewusst nur einen Listenbewerber aus der Liste seiner Wahl zu benennen, um ihn an vorderster Stelle dieser Liste zu platzieren.

Diese Änderung der Listenplatzierung greift aber nur dann, wenn für den entsprechenden Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind, als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber.

„Stimmen für die Liste insgesamt“ ist das auf die jeweilige Liste entfallende Ergebnis aus den Wahlen aller Vertretungskörperschaften im Bereich des Landschaftsverbandes.

2.4 Wahldurchführung in einem Wahlakt

Die Wahl nach § 7 b Absatz 1 Satz 2 LVerbO - Abgabe von Erst- und Zweitstimme – stellt einen Wahlakt dar. Dies bedeute, dass die Wahl in ein- und derselben Ratssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen durchzuführen ist.

2.5 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist neben den gewählten Ratsmitgliedern auch der Oberbürgermeister.

3. Aufstellung der Listen

3.1 Direkt-Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen sind für die Aufstellung der Listen zuständig (Wählbarkeitsvoraussetzungen s. Ziffer 5). Listenverbindungen sind zulässig und ermöglichen kleinsten Gruppierungen bei entsprechender Platzierung die Repräsentanz in der Landschaftsversammlung.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag (Einheitsliste) ist ebenfalls zulässig. Die einstimmige Annahme der Einheitsliste ist jedoch erforderlich.

Ansonsten gilt das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer.

3.2 Reservelisten

Auf die Aufstellung der Reservelisten können die Ratsfraktionen keinen unmittelbaren Einfluss nehmen. Dies unterliegt ausschließlich dem Einfluss der „Landes“-Parteien.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Reserveliste wird vom Direktor des Landschaftsverbandes zur Verfügung gestellt (siehe hierzu Anlage 2).

4. Mandatsausübung und Nachfolge

Der direkt Gewählte übt das Mandat in der Landschaftsversammlung aus. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Scheidet das Direktmitglied aus, so tritt das gewählte Ersatzmitglied seine Nachfolge an. Bei Ausscheiden des Ersatzmitgliedes rückt der bestplatzierte Reservelistenplatzinhaber nach.

5. Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Landschaftsversammlung

5.1 Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind wählbar:

- Die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften
- Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften (Dieser Personenkreis muss die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen).

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes sind nicht wählbar, diese Einschränkung gilt nicht für den Inhaber eines Ehrenamtes.

Zu beachten ist, dass nicht mehr Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretung gewählt werden dürfen.

5.2 Über die Reservelisten sind wählbar

- der in Ziffer 5.1 genannte Personenkreis

und

- auch solche Bewerber, die bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (hier: Kommunalwahl am 25.05.2014) auf deren Reservelisten benannt wurden.